

74. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 45 “Bestattungswald“, Gemeinde Friedeburg

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die o. g. Planungen wurde der Öffentlichkeit vom 08.05.2023 bis zum 08.06.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ort und Dauer der Beteiligung wurden am 29.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die o. g. Planungen wurde den beteiligten Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.05.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 08.06.2023 gegeben. Im Beteiligungsverfahren sind von folgenden Trägern öffentlicher Belange schriftliche Stellungnahmen eingegangen:

TÖB

1. Landkreis Wittmund
2. Avacon Netz GmbH
3. EWE Netz GmbH
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
5. NLWKN
6. Telekom Deutschland GmbH
7. OOWV
8. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
9. Ostfriesische Landschaft
10. Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Neuenburg
11. IHK
12. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde
13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Geschäftsbereich Forstwirtschaft
14. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
15. LBEG

Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden i.d.R. sowohl für die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch für den Bebauungsplan Nr. 45 “Bestattungswald“ abgegeben. Wenn eine Stellungnahme nur zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes oder nur für den Bebauungsplan Nr. 45 “Bestattungswald“ abgegeben wurde, wird darauf hingewiesen.

1. Landkreis Wittmund vom 06.06.2023

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Stellungnahme zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes:</p> <p>Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Fachbereiche meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten.</p> <p>FB 01 Steuerung und Kreisentwicklung FB 32 Ordnung FB 40 Schulen, IT, Gebäude FB 50 Jugend und Soziales FB 53 Gesundheit FB 60 Bauen FB 68 Umwelt Zweckverband Veterinärämter Jade Weser</p> <p>Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. FD 60.1 Bauordnung</u></p> <p>Bau- und Bodendenkmalpflege Gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken.</p> <p>Brandschutz; Immissionsschutz</p> <p><u>2. FD 60.2 Planung</u></p> <p>Bauleitplanung Keine Anregungen und / oder Bedenken.</p> <p>Raumordnung und Landesplanung Keine Anregungen und / oder Bedenken.</p> <p><u>3. FD 68.1 Natur- und Klimaschutz</u> Es werden keine Bedenken geltend gemacht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

4. FD 68.2 Wasserwirtschaft / Untere Wasserbehörde

Untere Deichbehörde

Deichrechtliche Belange werden durch diese Planung nicht berührt.

Untere Wasserbehörde

Abwasserbeseitigung/ Grundwasserschutz

1. Durch den Betrieb eines Bestattungswalds besteht die Gefahr des Eintrags von Schwermetallen in das Grundwasser. Insbesondere beim Einsatz biologisch abbaubarer Urnen ist davon auszugehen, dass in der Human- und Tiersche enthaltene Schwermetalle mobilisiert werden können. Dem Bebauungsplan Nr. 45 und der 74. Änderung des Flächennutzungsplans kann deshalb nur unter Beachtung der bodenkundlichen Stellungnahme von Herrn Dr. Christoph Erpenbeck vom 07.02.2023 zum Vorhaben zugestimmt werden.

Es ist deshalb zwingend zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem Standort-spezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand eine Differenz von mindestens 0,3 Meter einzuhalten. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass die Urnenbestattung nur nördlich der 6-m-Höhenlinie erfolgen wird und nicht wie in der Planzeichnung aufgeführt weiter südlich.

Im südwestlichen Bereich, wo der Tierfriedhof geplant ist, ist ebenfalls die 6-m-Höhenlinie als Begrenzung festzulegen. Eine Bestattung kann ebenfalls nicht erfolgen, sollte Stauwasser im Bestattungshorizont vorliegen.

2. Für die abflusslose Sammelgrube sind prüffähige Antragsunterlagen einzureichen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.

Oberflächenentwässerung/ Gewässer allgemein/ Hochwasserschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Uferabflachungen des ehemaligen Sandabbaugewässers (siehe Pkt. 6 der Begründung) grundsätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung nach 68 WHG bedürfen. Sofern dieses Ansinnen bestehen bleiben sollte, sind rechtzeitig die notwendigen Antragsunterlagen zur Prüfung bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedeutung dieses Gewässers hat eine enge Abstimmung mit der UNB zu erfolgen.

5. FD 68.3 Abfallwirtschaft / Untere Abfallbehörde

Gegen die o.g. Maßnahmen bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß § 2 Abs. 5 bzw. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird beachtet. Die Abgrenzung zwischen Bestattungswald und südlich angrenzenden Waldflächen wird genau entlang der 6 m - Höhenlinie festgesetzt.

Die Stellungnahme wird beachtet. Die Abgrenzung zwischen Tierfriedhof und nördlich angrenzenden Waldflächen wird genau entlang der 6 m - Höhenlinie festgesetzt.

Der Hinweis wird im Rahmen des Bauantrages beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die bereits in der Begründung zum Thema „Abfallrechtliche Belange“ (Kapitel 8.2.3) enthaltenen Ausführungen werden um die gegebenen Hinweise inhaltlich ergänzt.

(BBodSchG) erfasst.

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern („vorsorgender Bodenschutz“). Durch den Betrieb eines Bestattungswalds besteht die Gefahr des Eintrags von Schwermetallen in den Wald. Insbesondere beim Einsatz biologisch abbaubarer Urnen ist davon auszugehen, dass in der Humanasche enthaltene Schwermetalle mobilisiert werden können. Es ist daher sicherzustellen, dass durch den Betrieb des Bestattungswalds zum einen nicht die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Gesamtgehalt an Schwermetallen überschritten werden, zum anderen ist eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen. Es ist deshalb zwingend zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standort-spezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand eine Differenz von mindestens 0,3 Meter einzuhalten. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass die Urnenbestattung nur nördlich der 6-m- Höhenlinie erfolgen wird und nicht wie im Plan aufgeführt weiter südlich. Im südwestlichen Bereich, wo der Tierfriedhof geplant ist, ist ebenfalls die 6-m-Höhenlinie als Begrenzung festzulegen.

Allgemeiner Schlusssatz

Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Eine abschließende Prüfung, ob die FNP-Änderung den formell-rechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen entspricht, bleibt dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem BauGB vorbehalten.

Eine darüberhinausgehende Prüfung der Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht i.S. von § 171 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG) erfolgt nicht.

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“:

Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Fachbereiche meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten.

FB 01 Steuerung und Kreisentwicklung

FB 32 Ordnung

FB 40 Schulen, IT, Gebäude

FB 50 Jugend und Soziales

FB 53 Gesundheit

FB 60 Bauen

FB 68 Umwelt

Zweckverband Veterinärämter Jade Weser

Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:

1. FD 60.1 Bauordnung

Bau- und Bodendenkmalpflege

Gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken.

Die Hinweise werden beachtet. Als südliche Abgrenzung des Bestattungswaldes bzw. nördliche Abgrenzung des Tierfriedhofs wird die 6-m- Höhenlinie herangezogen; die Planzeichnung wird entsprechend korrigiert. Die Ausführungen in der Begründung in den Kapiteln 5. und 8.2.2 werden entsprechend inhaltlich angepasst.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Brandschutz; Immissionsschutz

Keine Anregungen

2. FD 60.2 Planung

Bauleitplanung

Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg entwickelt.

Deshalb wird gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt.

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 DVO-BauGB der Genehmigung durch den Landkreis Wittmund.

Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle.

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.

Raumordnung und Landesplanung

Keine Anregungen und / oder Bedenken.

3. FD 68.1 Natur- und Klimaschutz

Gegen die vorgelegte Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine erheblichen Bedenken, sofern der Antrag auf Waldumwandlung seitens der unteren Waldbehörde positiv beschieden wird.

Bei der T.F. Nr. 4 zum Flurstück 4, Flur 3, Gem. Friedeburg ist noch eine Erfolgskontrolle zum Nachweis des Erreichens des Zielbiotoptyps nach 3 Jahren hinzuzufügen. Die Erfolgskontrolle zur Sicherung der Kompensation ist von der Gemeinde beizubringen und der UNB unaufgefordert vorzulegen.

Unter den Punkt „Besondere Maßnahmen im Sinne einer Pflege und Entwicklung der Fläche zur Sicherung des Entwicklungszieles sind zu ermöglichen“ ist unbedingt eine entsprechende Nachsaat bei Nichterreichung des Zielbiotoptyps hinzuzufügen.

Hinweis:

Für die Entwicklung zu einem mesophilen Grünland auf dem Flurstück 4, Flur 3, Gern. Friedeburg ist eine entsprechende Saatgutmischung festzulegen. Das Saatgut muss gem. § 40 (1) 4 BNatSchG aus dem **UG1** Nordwestdeutsches Tiefland stammen. Hier ist unaufgefordert ein entsprechender Nachweis an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund zu übermitteln.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird beachtet. Die textliche Festsetzung Nr. 4 wird um folgende Ausführung ergänzt:

Eine Erfolgskontrolle zum Nachweis des Erreichens des Zielbiotoptyps ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund unaufgefordert 3 Jahre nach Maßnahmenbeginn vorzulegen.

Die Hinweise werden beachtet. Die textliche Festsetzung Nr. 4 wird unter dem Punkt „Besondere Maßnahmen im Sinne einer Pflege und Entwicklung der Fläche zur Sicherung des Entwicklungszieles sind zu ermöglichen“ um folgende Ausführung ergänzt:

Bei Nichterreichung des Zielbiotoptyps ist spätestens drei Jahre nach Maßnahmenbeginn eine Nachsaat mit Saatgut des UG1 Nordwestdeutsches Tiefland durchzuführen. Ein entsprechender Herkunftsnachweis ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund unaufgefordert zu übermitteln.

4. FD 68.2 Wasserwirtschaft / Untere Wasserbehörde

Untere Deichbehörde

Deichrechtliche Belange werden durch diese Planung nicht berührt.

Untere Wasserbehörde

Abwasserbeseitigung/ Grundwasserschutz

3. Durch den Betrieb eines Bestattungswalds besteht die Gefahr des Eintrags von Schwermetallen in das Grundwasser. Insbesondere beim Einsatz biologisch abbaubarer Urnen ist davon auszugehen, dass in der Human- und Tiersche enthaltene Schwermetalle mobilisiert werden können. Dem Bebauungsplan Nr. 45 und der 74. Änderung des Flächennutzungsplans kann deshalb nur unter Beachtung der bodenkundlichen Stellungnahme von Herrn Dr. Christoph Erpenbeck vom 07.02.2023 zum Vorhaben zugestimmt werden.

Es ist deshalb zwingend zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standortspezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand eine Differenz von mindestens 0,3 Meter einzuhalten. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass die Urnenbestattung nur nördlich der 6-m-Höhenlinie erfolgen wird und nicht wie in der Planzeichnung aufgeführt weiter südlich.

Im südwestlichen Bereich, wo der Tierfriedhof geplant ist, ist ebenfalls die 6-m-Höhenlinie als Begrenzung festzulegen. Eine Bestattung kann ebenfalls nicht erfolgen, sollte Stauwasser im Bestattungshorizont vorliegen.

4. Für die abflusslose Sammelgrube sind prüffähige Antragsunterlagen einzureichen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.

Oberflächenentwässerung/ Gewässer allgemein/ Hochwasserschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Uferabflachungen des ehemaligen Sandabbaugewässers (siehe Pkt. 6 der Begründung) grundsätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung nach 68 WHG bedürfen. Sofern dieses Ansinnen bestehen bleiben sollte, sind rechtzeitig die notwendigen Antragsunterlagen zur Prüfung bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedeutung dieses Gewässers hat eine enge Abstimmung mit der UNB zu erfolgen.

5. FD 68.3 Abfallwirtschaft / Untere Abfallbehörde

Gegen die o.g. Maßnahmen bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Im Plangebiet ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß § 2 Abs. 5 bzw. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird beachtet. Die Abgrenzung zwischen Bestattungswald und südlich angrenzenden Waldflächen wird genau entlang der 6 m - Höhenlinie festgesetzt.

Die Stellungnahme wird beachtet. Die Abgrenzung zwischen Tierfriedhof und nördlich angrenzenden Waldflächen wird genau entlang der 6 m - Höhenlinie festgesetzt.

Der Hinweis wird im Rahmen des Bauantrages beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die bereits in der Begründung zum Thema „Abfallrechtliche Belange“ (Kapitel III. 1.2.3) enthaltenen Ausführungen werden um die gegebenen Hinweise inhaltlich ergänzt.

<p>(BBodSchG) erfasst. Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern („vorsorgender Bodenschutz“). Durch den Betrieb eines Bestattungswalds besteht die Gefahr des Eintrags von Schwermetallen in den Wald. Insbesondere beim Einsatz biologisch abbaubarer Urnen ist davon auszugehen, dass in der Humanasche enthaltene Schwermetalle mobilisiert werden können. Es ist daher sicherzustellen, dass durch den Betrieb des Bestattungswalds zum einen nicht die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Gesamtgehalt an Schwermetallen überschritten werden, zum anderen ist eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen. Es ist deshalb zwingend zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standort-spezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand eine Differenz von mindestens 0,3 Meter einzuhalten. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass die Urnenbestattung nur nördlich der 6-m- Höhenlinie erfolgen wird und nicht wie im Plan aufgeführt weiter südlich. Im südwestlichen Bereich, wo der Tierfriedhof geplant ist, ist ebenfalls die 6-m-Höhenlinie als Begrenzung festzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Als südliche Abgrenzung des Bestattungswaldes bzw. nördliche Abgrenzung des Tierfriedhofs wird 6-m- Höhenlinie herangezogen; die Planzeichnung wird entsprechend korrigiert. Die Ausführungen in der Begründung in den Kapiteln II. 1. und III. 1.2.2 werden entsprechend inhaltlich angepasst.</p>
--	--

2. Avacon Netz GmbH vom 08.05.2023	
Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</p> <p>Ihre Anfrage liegt nicht im Netzbereich der beteiligten Unternehmen. Diese Ansicht gibt den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Bei Abweichung schicken Sie uns den richtigen Bereich zu. Eine weitere Bearbeitung des Vorgangs ist erst nach Eingang der richtigen Informationen ihrerseits erst möglich.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch der Avacon Netz GmbH, weiter am Verfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. EWE Netz GmbH vom 25.05.2023

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stel-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte sind bereits Bestandteil der Begründung.</p>

<p>len zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Bitte schicken Sie uns ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151- 74493155.</p>	<p>Dem Wunsch wird bei zukünftigen Anfragen und Mitteilungen entsprochen.</p>
---	---

4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 05.05.2023

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. NLWKN vom 12.05.2023

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Grundwasser ist vor dem Eintrag wassergefährdender Stoffe zu schützen. <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Grundwasserschutz wird bei der Abgrenzung des Bestattungswaldes und des Tierfriedhofs gemäß den Empfehlungen des vorliegenden Gutachtens von Herrn Dr. Erpenbeck beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

6. Telekom Deutschland GmbH vom 06.06.2023

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden inhaltlich Bestandteil der Begründung.</p>

7. OOWV vom 10.05.2023

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 11. Oktober 2022 - AP-LW-AWN/R6/10/22/Kr - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p>Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle Hinweise aus der Stellungnahme vom 11. Oktober 2022 - AP-LW-AWN/R6/10/22/Kr - wurden inhaltlich Bestandteil der Begründung und werden im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen beachtet.</p>

8. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 06.06.2023

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Stellungnahme zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes:</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Ostfriesische Landschaft vom 31.05.2023

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6,13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis ist bereits als Hinweis inhaltlich Bestandteil der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“.</p>

10. Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Neuenburg vom 24.05.2023

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Telefonische Stellungnahme: Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11. IHK vom 24.05.2023

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Die Planungsunterlagen haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde vom 31.05.2023

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Gegen das vorgenannte Bauvorhaben der Gemeinde besteht aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Geschäftsbereich Forstwirtschaft vom 31.05.2023

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Zu den bereits eingereichten Ausführungen / Stellungnahmen der NLF (Hr. Nienaber) und der Bezirksförsterei Oldenburg-Nord (Hr. Grimm) habe ich keine weiteren Ergänzungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 15.05.2023

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. LBEG vom 06.06.2023

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Altbergbau Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau..</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.